

Zweite Klausur der Großen Übung im Öffentlichen Recht
WS 2011 / 2012

In der bayerischen kreisangehörigen Gemeinde G (9000 Einwohner, Regierungsbezirk Oberbayern) ist großer Streit über den zukünftigen Standort der örtlichen Rodelbahn entbrannt. Derzeit ist durch Verordnung ein Gelände gemäß Art. 24 I LStVG zur Hauptabfahrt für das Rodeln erklärt. Gemeinderatsmitglied A ist Eigentümer eines Grundstücks innerhalb dieses Geländes. A betreibt auf seinem Grundstück gewinnbringend einen Lift für Schlitten sowie einen kleinen Verpflegungsstand. Aus sicherheitsrechtlichen Gründen ist geplant, die Hauptabfahrt kraft Verordnungserlass auf ein anderes Gelände zu verlegen. A hätte dadurch erhebliche Umsatzeinbußen.

Die Gemeinderatssitzung, in der über die Verlegung der Hauptabfahrt entschieden werden soll, ist auf den 01.09.11 angesetzt. Zu ihr wurden sämtliche Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß geladen. Wegen der großen Emotionalität des Themas in der Bevölkerung von G befürchtet der erste Bürgermeister von G (B) heftige Wortgefechte in und außerhalb der Sitzung. Da B der Ansicht ist, Gemeinderatssitzungen seien nicht der richtige Ort, um Emotionen abzuladen, macht er Ort und Zeitpunkt der Sitzung nicht öffentlich bekannt.

Die Sitzung, zu der sämtliche Gemeinderatsmitglieder erschienen sind, beginnt mit dem Tagesordnungspunkt „Verordnungserlass zur Verlegung der Rodelbahn“. Gleich zu Beginn regen mehrere Gemeinderatsmitglieder an, den A wegen persönlicher Beteiligung auszuschließen. A sei wegen seiner wirtschaftlichen Betätigung auf dem Gelände der Hauptabfahrt „befangen“. Schließlich entscheidet der Gemeinderat in einem Beschluss, in dem der A nicht mitgewirkt hat, mehrheitlich, dass A an der Beratung und Abstimmung über den Verordnungserlass nicht teilnehmen darf. B fordert daraufhin A auf, den Sitzungssaal zu verlassen. A ist empört. Er denke gar nicht daran, den Raum zu verlassen. Er sei demokratisch gewählter Abgeordneter und könne seine privaten Interessen sehr gut von den Interessen der Allgemeinheit trennen. Trotz mehrfacher Aufforderung zum Verlassen des Raumes bleibt A im Raum. Schließlich gibt B angesichts des vehementen Verhaltens des A auf und erklärt, dass A im Raum verbleiben und an Beratung und Abstimmung teilnehmen könne. Dies empört Gemeinderatsmitglied C. Er bringt vor, dass A und B sich rechtswidrig verhalten würden und er alles daran setzen werde, dass die Abstimmung unter Mitwirkung des A nicht stattfinden werde. Immer, wenn der Gemeinderat zur sachlichen Debatte über die Verlegung der Rodelbahn ansetzt, stört C den Fortgang der Sitzung mit lauten und teilweise beleidigenden Zwischenrufen. C verzögert so die Sitzung um mehr als eine Stunde. Auf Ordnungsrufe durch B reagiert C nicht. Schließlich entscheidet B, unter Abwägung aller widerstreitenden Interessen und mit mehrheitlicher Zustimmung des Gemeinderats, den C von der Sitzung auszuschließen. C verlässt daraufhin den Sitzungsraum.

Die darauffolgende Abstimmung über die Verordnung endet mit 10 Ja-Stimmen für eine Verlegung der Rodelbahn zu 10 Nein-Stimmen gegen eine Verlegung. An der Abstimmung nahm auch A teil,

welcher mit Nein stimmte. B fertigte die Verordnung aus und ließ sie im Amtsblatt der Gemeinde bekannt machen.

Am 02.09.11 erhebt C formgerecht Klage beim Verwaltungsgericht München gegen den an ihn gerichteten Sitzungsausschluss. Als Klagegegner bezeichnet er G.

Bearbeitervermerk

Wählen Sie aus den folgenden Aufgaben entweder Aufgabe 1 oder Aufgabe 2 aus und bearbeiten Sie diese. Die freiwillige, zusätzliche Beantwortung einer weiteren Frage führt nicht zu Zusatzpunkten. Die Bearbeitungszeit beträgt 2 Stunden.

Aufgaben

1. Prüfen Sie in einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ggf. hilfsgutachtlich, die Erfolgsaussichten der Klage des C.
2. Prüfen Sie in einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht in vollem Umfang die formelle Rechtmäßigkeit der Verordnung. Die materielle Rechtmäßigkeit ist nicht zu prüfen.

Anhang

Art. 24 LStVG Ski- und Skibobfahren, Rodeln

(1) Die Gemeinden können durch Verordnung ein Gelände außerhalb öffentlicher Wege und Plätze, das zum Skifahren, Skibobfahren oder Rodeln der Allgemeinheit zur Verfügung steht, zur Hauptabfahrt für solche Sportarten oder zum Hauptskiwanderweg erklären.